

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

GESAMTBESCHLUSSBUCH

***Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,
liebe Fachschaften,***

im Jahr 2011 wurde auf der Bundesfachschaftentagung in Heidelberg beschlossen, dass die Fachschaften zu Ihrem Ziel erklären, einen Bundesverband der deutschen rechtswissenschaftlichen Fachschaften zu gründen. Dies war der Startschuss für eine erfolgreiche Repräsentation der Jurastudierenden in Deutschland. Jedes Jahr treffen sich im Rahmen der Bundesfachschaftentagung zahlreiche Fachschaften, um für eine bessere Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen zu streiten. Die auf der BuFaTa getroffenen Beschlüsse sind für den Vorstand notwendige Leitfäden für ein erfolgreiches Geschäftsjahr. Um euch und auch den nächsten Vorständen also einen Einblick zu geben in die Ziele und Leitlinien der Arbeit unseres Dachverbandes zu geben, stellen wir hier die bisher getroffenen Beschlüsse chronologisch dar. Wir bedanken uns für euer Engagement, das ihr für eine hochqualitative Juristenausbildung investiert!

Bei der Erstellung dieser Beschlusssammlung gebührt Janwillem van de Loo, Vorstandsvorsitzender im Geschäftsjahr 2015/2016, Loredana Georgescu, die in zwei Geschäftsjahren (2014-2016) Vorstand für den Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben war, besonderer Dank. Beide haben fundierte Vorarbeiten geleistet und wichtige Ideen für dieses Gesamtbeschlussbuch gesammelt. Für die Mitkoordination des Projekts geht ein weiterer Dank an Ruben Rehr, der seit drei Jahren in verschiedenen Funktionen – zurzeit als Vorstandsvorsitzender des Geschäftsjahres 2016/2017 – im Vorstand des BRF e.V. tätig ist.

Mit besten Grüßen,

Vito Tamburo

für den Vorstand des BRF e.V. im Geschäftsjahr 2016/2017

Bundesfachschafftentagungen

A. Bundesfachschafftentagung 2011 in Heidelberg.....	3
B. Bundesfachschafftentagung 2012 in Hamburg.....	10
C. Bundesfachschafftentagung 2013 in Wiesbaden.....	14
D. Bundesfachschafftentagung 2014 in Bayreuth.....	18
E. Bundesfachschafftentagung 2015 in Kiel.....	23
F. Bundesfachschafftentagung 2016 in Passau.....	31
G. Sach- und Themenregister.....	42

A. Bundesfachschaftentagung 2011 in Heidelberg

I. Studienfinanzierung

1) Landesmittel

Wir fordern, dass die Landesregierungen den Grundstock einer qualitativ hochwertigen juristischen Ausbildung vollständig finanzieren. Dieser Grundstock umfasst insbesondere Lehrstühle, Professuren und Mitarbeiter

a. examensrelevante Vorlesungen in ausreichender Zahl

b. Begleittutorien im Grundstudium

c. Klausuren-und Examensvorbereitungen

d. Infrastrukturangebote, wie z.B. Bibliotheksöffnungszeiten von mindestens 14 Stunden täglich

2) Studiengebühren

Wir billigen die Studiengebühren in ihrer derzeitigen Form nicht.

Andere Finanzierungsformen kommen unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

a. keine finanzielle Belastung der Studierenden während des Studiums

b. paritätisches Mitspracherecht der Studierendenvertretungen

c. ausschließliche und zweckgebundene Verwendung zur Verbesserung der Lehre

d. transparente Darlegung über die Verwendung der Studiengebühren

e. bevorzugte Behandlung von Studierenden im Erststudium

3) Drittmittel

Drittmittelfinanzierungen halten wir für eine legitime finanzielle Ergänzung, wenn der oben definierte Grundstock gesichert ist und die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert ist.

II. Bundesfachschaft

1) Gründung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften

Die teilnehmenden Fachschaften erklären zu Ihrem Ziel, einen Bundesverband der deutschen rechtswissenschaftlichen Fachschaften zu gründen. Ziele und Aufgaben des Verbandes sollen umfassen: Repräsentation der Fachschaften auf Bundesebene, dabei insbesondere die Vertretung bei Veranstaltungen, welche die Fachschaften in ihrer Gesamtheit betreffen; die Organisation von jährlichen Mitgliederversammlungen in Form und im Rahmen der Bundesfachschaftentagung; die Wahrnehmung der Interessen der Studenten der Rechts-wissenschaft in der BRD sowie der Fachschaften gegenüber überregionaler fachfremder wie fachspezifischer Presse; die Verbesserung der internen Kommunikation der Fachschaften; die Förderung der gegenseitigen ideellen sowie hochschulpolitischen Unterstützung, wie auch des Erfahrungsaustauschs; Verbesserung des Serviceangebots durch Austausch von Erfahrungswerten sowie von Materialien wie Klausuren, Examensprotokollen etc.

2) Der Verband

Der Dachverband soll den Namen Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) tragen. Der zu gründende Verband soll von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag erheben, welcher in Härtefällen aussetzbar ist. Näheres ist durch die Satzung zu bestimmen. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Dies ist in der Satzung des Verbands festzusetzen. Der Verband soll in einem zweigliedrigen System organisiert sein, welches aus einer Mitgliederversammlung sowie einem sieben Mitglieder umfassenden Vorstand besteht. Es wird eine fünfköpfige Kommission eingesetzt, welche auf Basis der in Workshop 5 gefundenen Ergebnisse die Gründung eines entsprechenden Verbandes vorantreibt. Die Kommission soll von einem Vorsitzenden geleitet werden. Weiterhin soll eine zwei- bis dreiköpfige Kommission eingesetzt werden, welche die Finanzordnung des zu gründenden Verbands in Abstimmung mit der genannten Kommission entwickelt. Zur Nachbe(?) werden die bereits bestehenden technischen Mittel –Forum, Verteiler, Homepage –genutzt (*sic*). Die Bundesfachschaftentagung entsendet einen Vertreter zum Deutschen Juristen-Fakultätentag, welcher dort die gefundenen Ergebnisse präsentiert.

III.) Lehre

1) Klausurtraining

In konkreter Form besteht ein hoher Bedarf im Klausurtraining. Hiermit sollte, über den bisher üblichen Rahmen hinaus, schon früh (erstes Semester) und umfassend (so viele Klausuren wie möglich schreiben) begonnen werden.

2) Einüben juristischer Methoden

Innerhalb der Universitäten wird besonders von Seiten der Professorinnen und Professoren mit Unverständnis bezüglich der ausgeprägten Inanspruchnahme von kommerziellen Reps reagiert. Es wird dabei argumentiert, dass für die Studierenden ausgeprägte Fähigkeiten im Umgang mit den Grundlagen und den Methoden bedeutender sei als die in den Reps übliche Vermittlung von Details als bloße Wissenswiedergabe. Deutlich wird dabei der erhöhte Bedarf an Veranstaltungen mit dem Ziel des Methodentrainings. Denkbar sind hier Veranstaltungen zum Klausuraufbau in den frühen Semestern und dem Werkzeug der Rechtswissenschaftler, den Methoden, bis hin zu Stilübungen in späteren Semestern. Ziel dieser Veranstaltungen soll es sein den Studierenden zu vermitteln, eine selbstständige, stringente Argumentation am Gesetzeswortlaut zu vermitteln, um einen Erfolg in der juristischen Ausbildung zu gewährleisten. Es soll einen Kurs Methodenlehre geben.

3) Online Angebote

Ein Ausbau der Online-Angebote ist erforderlich. Insbesondere muss dabei eine zentrale Anlaufstelle für Downloads, Informationen und einem Netzwerk zwischen Studierenden unter sich und auch den jeweiligen Dozenten geboten werden. Inhalte sollten schnell und unkompliziert zugänglich und auffindbar sein.

4) Korrekturen

Während des Studiums ist die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung wichtig. Dies kann nur durch nachvollziehbare und inhaltliche begründete Korrekturen von Probe- und Abschlussklausuren gewährleistet werden. Notwendig ist deshalb eine Intensivierung der Qualitätskontrolle der Korrekturen und der Ausbildung der Korrektoren. Eine Korrektur muss unter Angabe des vollen Namens durchgeführt werden, um die Transparenz bei der Korrektur zu sichern.

IV.) Praxisorientierte Veranstaltungen

1) Schlüsselqualifikationen

Wir fordern einheitliche Standards für Schlüsselqualifikationen an allen juristischen Fakultäten in Deutschland. Veranstaltungen wie Debattier- und Rhetorikkurse, Moot Courts usw. sollten im Studienangebot der Universitäten ein stärkeres Gewicht erhalten und müssen mit aller Kraft gefördert werden. Nur durch die Schlüsselqualifikationen kann dem Studenten die Weiterbildung seiner rhetorischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen ermöglicht werden. Zu den einheitlichen Mindeststandards muss zudem eine verpflichtende Prüfung am Ende der jeweiligen Veranstaltung gehören, um ihre Bedeutung zu unterstreichen und ein aussagekräftiges Zertifikat zu schaffen. Bei der Durchführung empfiehlt es sich darüber hinaus, verstärkt auf die Erfahrung von Berufspraktikern, wie z.B. Richter, Rechtsanwälte zurückzugreifen.

2) Praktika

Um eine flexible Gestaltung des Studiums zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit bestehen, auch während der Vorlesungszeit an Praktika teilzunehmen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die angebotenen Praktika in der Qualität variieren. Um diesem Defizit entgegen zu wirken, schlagen wir einen bundeseinheitlichen Leitfaden für juristische Praktika vor. Dieser soll wünschenswerte Mindestanforderungen an den Praktikumsinhalt formulieren. Insbesondere soll dem Studenten die Möglichkeit gegeben werden, aktiv an den Falllösungsprozessen teilzunehmen. Eine sehr gute Praktik bietet z.B. das bundesweit einmalige Projekt „Modell Arnberg“. In enger Zusammenarbeit von Richtern und Professoren wird hier im Rahmen eines Gerichtspraktikums die Vermittlung von Verfahrensrecht anhand praktischer Fälle und Erfahrungsberichten angeboten.

3) Der Student als Pate

Neben den theoretischen Grundlagen des Studiums ist es für angehende Juristen ebenfalls von essentieller Bedeutung, ihre Menschenkenntnis zu schulen, um sie für den späteren Umgang mit ihren Klienten zu sensibilisieren. An verschiedenen Universitäten wird dies durch ein Patenprojekt gefördert, in dessen Rahmen Insassen einer Justizvollzugsanstalt über einen längeren Zeitraum hinweg von Studenten betreut werden. Diese Betreuung ermöglicht es den Studenten, menschliche Hintergründe zu erforschen sowie Realitäten und Strafzwecke zu begreifen. Wir fordern dies von Seiten der Universitäten verstärkt zu unterstützen.

4) Moot Courts

Der Moot Court ist ein oftmals internationaler Wettstreit unter Studenten verschiedener Hochschulen, bei dem ein Gerichtsverfahren nachgestellt wird. Die Studenten können dabei ihre Fähigkeiten in Bezug auf Teamarbeit, Argumentation und Rhetorik entwickeln und verbessern. Die Vorbereitungen auf den Moot Court erfordern eine intensive und zeitaufwendige Auseinandersetzung mit der jeweiligen juristischen Materie. Demzufolge fordern wir zur Kompensation der damit einhergehenden Nachteile, dass zumindest ein einheitlicher Ausgleich in Form des Erwerbs der Schlüsselqualifikationen, des Seminarscheins und ggf. des Sprachenscheins geschaffen werden soll. Bei besonders zeitaufwändigen Moot Courts soll zudem der Freischuss um ein Semester nach hinten verschoben werden können.

5) Anwaltsorientierte Klausuren

Bei anwaltsorientierten, gutachterlichen Klausuren muss der angehende Jurist einen Fall interessenorientiert lösen. Dies dient dazu, anwaltliches Denken zu entwickeln. Folglich sollte zu den ohnehin angebotenen Klausuren im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene eine weitere anwaltsorientiert gestaltete Klausur treten, deren Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Klausuren sollen als Schlüsselqualifikation angeboten werden.

V. Staatsexamen

1) Vereinheitlichung des ersten Staatsexamens

Wir sprechen uns dafür aus, dass das erste Staatsexamen bundesweit vereinheitlicht wird, ausgenommen der landesrechtsbezogenen Klausuren im öffentlichen Recht.

a. Die Staatsexamina der verschiedenen Länder werden somit untereinander besser vergleichbar.

b. Die Bewertung der Staatsexamina im Landesvergleich gewinnt dadurch an Transparenz und wird mithin nachvollziehbarer.

c. Dies wird einen konstruktiven und qualitätssteigernden Wettbewerb zwischen den Bundesländern bewirken

2) Stärkung der juristischen Methodik im Rahmen des ersten Staatsexamens

Wir finden, dass das Staatsexamen in seiner jetzigen Form das an der reinen Wissensreproduktion orientierte Lernen zu stark belohnt. Dies steht im Widerspruch zum Leitbild des methodisch denkenden Juristen, das von allen deutschen Universitäten immer wieder eingefordert wird. Deshalb schlagen wir folgende Verbesserungen vor:

a. Im Staatsexamen werden Handkommentare zugelassen. Dies macht das Auswendiglernen von Standardproblemen obsolet und fördert das problemorientierte Denken am Fall.

b. In der auf das Staatsexamen hinführenden Lehre wird die juristische Methodik stärker betont.

c. In allen Examensklausuren werden Transferleistungen angemessen stark gewichtet

3) Diplomjurist

Jedem Absolventen des ersten Staatsexamens sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag den Titel „Diplomjurist“ verliehen zu bekommen. Die Studienleistung, die bis zum Staatsexamen erbracht wird muss mit einem entsprechenden akademischen Titel honoriert werden. Der Vorteil auf dem Arbeitsmarkt, den Jurastudenten, die sich gegen ein zweites Staatsexamen entscheiden, hierdurch erlangen, ist erheblich. Der Aufwand, der den Universitäten hierdurch entsteht, ist hingegen minimal.

VI. e-learning

1) Tele-Teaching durch die Universität i.S.v. Ton- und Videoaufnahmen der Vorlesung (dabei ist unter Videoaufnahmen auch das gleichzeitige Einblenden der PPFolien zu verstehen) soll eingeführt werden. Die übliche Art der Durchführung von Lehrveranstaltungen soll erhalten bleiben.

2) Lösungsskizzen sollen den Studierenden in einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es darf keine Niveauunterschiede zwischen den einzelnen AGs geben.

3) Das einheitliche Hochladen von Skripten durch die Lehrbeauftragten, die im Minimum eine Gliederung der Lehrveranstaltung beinhalten, soll eingeführt werden.

4) Eine einheitliche, fakultätsinterne Plattform zum Zwecke des gegenseitigen Austausches zwischen den Studierenden soll geschaffen werden.

5) Eine möglichst umfangreiche und benutzerfreundliche Bereitstellung der juristischen Fachliteratur in elektronischer Form soll ermöglicht werden.

B. Bundesfachschaftentagung 2012 in Hamburg

I. Organisatorisches im Rahmen der ersten Staatsprüfung

- 1) Wer sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen, unabhängig davon, um welchen Versuch es sich handelt.
- 2) Den Studierenden ist es freigestellt, in Bezug auf die erste Staatsprüfung den Zeitpunkt der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung, frei zu wählen.
- 3) Die Gremienarbeit der gewählten studentischen Vertretung ist mit bis zu 3 Semestern auf den Freischuss anzurechnen.

II. Transparenz und Aussagekraft des Staatsexamens

- 1) Ein obligatorischer (Akten-)Vortrag in der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils ermöglicht eine objektivere Erfassung der Prüfungsleistung.
- 2) Grundlagenfächer sind wichtiger Teil der Ausbildung im Grundstudium. Eine übermäßige Berücksichtigung von Wissensabfragen in diesen Bereichen im Staatsexamen verfehlt jedoch das pädagogische Ziel der Methodenkompetenz.
- 3) Der Stoff des Schwerpunkts und der staatliche Pflichtstoff dürfen sich nicht so überschneiden, dass es zu übermäßigen Vorteilen von Teilnehmern einzelner Schwerpunkte kommt.

III. Legal Clinics in der Juristenausbildung

- 1) Der Vorstand des BRF richtet einen dauerhaften Arbeitskreis (AK) zur Ausarbeitung einer Leitlinie für die Einführung von Legal Clinics an juristischen Fakultäten ein.
- 2) Der BRF setzt sich für die Anerkennung der Tätigkeit in einer Legal Clinic durch die Fakultät und das LJPA ein. Folgende Möglichkeiten sollten nach Priorität berücksichtigt werden:
 - a. *Freischussverlängerung,*
 - b. *Anrechnung als praktische Studienzeit oder*
 - c. *Schlüsselqualifikation im Rahmen des Studiums.*

3) Jedenfalls sollte die Fakultät ein Zertifikat / Zeugnis über die beratende Tätigkeit mit Arbeitsumfang und betreuten Rechtsgebieten ausstellen. An den Fakultäten mit Bachelor/ Masterstudiengängen kann die Tätigkeit außerdem in Form von ECTSPoints /Modulen bewertet werden.

4) Der BRF soll sich für die Einbindung der Universitäten in die Konzepte der Legal Clinics einsetzen. Ferner fordern wir, dass sich der BRF insbesondere für die enge Verknüpfung von Legal Clinics mit der Lehre an der Universität einsetzt.

5) Der BRF treibt die Vernetzung der Fachschaften voran, an denen es eine Legal Clinic bereits gibt oder an denen Interesse an der Errichtung besteht.

IV. Wissenschaftlichkeit im Studium

1) Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfungsleistung in Form einer Themenarbeit soll Voraussetzung zur Anmeldung für die Schwerpunktbereichsprüfung werden. Diese Themenarbeit soll nach der Zwischenprüfung geschrieben werden. Sie soll sich vertieft und wissenschaftlich mit einem frei gewählten oder vorgegebenen Thema beschäftigen.

2) Jede Fakultät soll eine Veranstaltung zur spezifischen Vermittlung von Wissenschaftskompetenz anbieten. Diese Veranstaltung soll sich an Studierende, die die Zwischenprüfung abgeschlossen haben, richten. Dabei soll sie sich insbesondere mit folgendem beschäftigen: Methodenlehre, Kenntnis der Arbeitsschritte, Entwicklung eines Arbeitsplans, Quellenrecherche, Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Zitiertechnik, formalen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeiten, Bezüge zu den Grundlagen und Grundlagenfächern, Rechtsvergleichung, Stil, Ausdruck und Textstrukturierung. Sinn und Zweck dieser Veranstaltung ist es, den Studierenden beim Erstellen von wissenschaftlichen Texten einen Leitfaden an die Hand zu geben. Die unter 1. genannte Prüfungsleistung muss dabei keineswegs in direktem Anschluss zum Besuch dieser Veranstaltung abgelegt werden.

V. Gute Lehre- Fachdidaktik und Methodenkompetenz

1) Die Bundesfachschaftentagung empfiehlt:

a. dass die Fakultäten Weiterbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal einrichten, die Lehrmet sollen;

b. kompetenzorientierte In-House Mootcourts zu fördern und einzurichten;

- c. im Rahmen des jeweiligen Evaluationsprogramms Lehrpreise zu vergeben;*
- d. dem Lehrpersonal, verschiedene Initiativen zur Intensivierung der mündlichen Partizipation der Studierende*
- e. dass eine regelmäßige Wissensüberprüfung anhand von freiwilligen Klausurenkursen angeboten wird;*
- f. dass seitens der Fakultäten Institutionen geschaffen werden, die sich mit einer ausführlichen Analyse und Nachbesprechung von Hausarbeiten und Klausuren befassen;*
- g. die Ausweitung von fächerübergreifenden und fachspezifisch qualifizierenden Veranstaltungen;*
- h. eine verbindliche und regelmäßige Evaluation aller Lehrveranstaltungen. Hierzu arbeitet der BRF Fachschaften zur Verfügung gestellt wird.*

2) Der BRF setzt sich für eine Reformierung der Praktikumsregelungen ein, so dass Praktika intensiver zur Berufsvorbereitung dienen und soziale Kompetenzen stärken. Vorstellbar wäre hierzu eine Ausdehnung der Praktikumszeiten, um eine universitäre Vor- und Nachbereitung der Praktikumsinhalte zu ermöglichen.

3) Der BRF soll sich mit einer Umgestaltung des derzeitigen Staatsexamens befassen. Denkbar wäre es, sich dabei mit einer Abschaffung des reinen Klausurexamens zu beschäftigen. Hierbei sollte der Einbezug der Methodik unbedingt beachtet werden.

4) Der BRF wird gebeten, einen Lerntypentest auszuarbeiten. Zusätzlich sollte ein Vorschlagskatalog für passende Lernmethoden für die einzelnen Lerntypen erstellt werden.

5) Der BRF soll einen Kompetenzkatalog für Studierende der Rechtswissenschaften erstellen. Grundlage sollte das Leitbild für Juristinnen und Juristen aus der Konferenz der Justizminister sein. Dieser Kompetenzkatalog soll an alle Fachschaftsräte versendet werden und kann als Grundlage für die Selbsteinschätzung der Studierenden dienen.

VI. eLearning

- 1)** Tele-Teaching durch die Universität i.S.v. Ton- und Videoaufnahmen der Vorlesung (dabei ist unter Videoaufnahmen auch das gleichzeitige einblenden der PP-folien zu verstehen) soll eingeführt werden. Die übliche Art der Durchführung von Lehrveranstaltungen soll erhalten bleiben.
- 2)** Lösungsskizzen sollen den Studierenden in einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität zur Verfügung gestellt werden. es darf keine niveauunterschiede zwischen den einzelnen AGs geben.
- 3)** Das einheitliche Hochladen von Skripten durch die Lehrbeauftragten, die im Minimum eine Gliederung der Lehrveranstaltung beinhalten, soll eingeführt werden.
- 4)** Eine einheitliche, fakultätsinterne Plattform zum Zwecke des gegenseitigen Austausches zwischen den Studierenden soll geschaffen werden.
- 5)** Eine möglichst umfangreiche und benutzerfreundliche Bereitstellung der juristischen Fachliteratur in elektronischer Form soll ermöglicht werden.

Weitere Beschlüsse:

Antrag der Universität Heidelberg:

Die Bundesfachschaftentagung 2012 hat beschlossen:

I. Die Bundesfachschaftentagung hält ausdrücklich an dem Beschluss fest, den sie 2009 in Leipzig gefasst hat. Mit dem Beschluss wurde die Abschaffung des Staatsexamens im Bereich der Rechtswissenschaften abgelehnt.

II. Die Bundesfachschaftentagung 2012 konkretisiert den gefassten Beschluss wie folgt: „Durch den Beschluss soll der Bachelor/Master der Rechtswissenschaften als Studiengang nicht diskreditiert werden. Die Fachschaften wenden sich nur gegen eine durch die Politik erzwungene Ersetzung des Staatsexamens durch den Bachelor/Master.“ Antrag der Universität Bayreuth: Die Bundesfachschaftentagung 2012 hat beschlossen: Der Vorstand de damit beauftragt, der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung der FU Berlin direkt im Anschluss an die diesjährige Bundesfachschaftentagung unsere Verwunderung über den Umgang mit dem Fachschaftsrat Jura der FU Berlin durch den örtlichen AStA auszudrücken und dafür zu appellieren, dass klare, demokratische und gerechte Wahlen und Prozesse der Meinungs- und Mehrheitsfähigkeit angestoßen werden.

C. Bundesfachschaftentagung in Wiesbaden 2013

I. „Betreuung im ersten Semester“

1a) Die Fachschaften werden angehalten, eine Plattform zur Kommunikation der Erstsemester untereinander sowie zum Austausch mit der Fachschaft einzurichten. (bspw. Vortreffen, Facebook-Gruppe etc.)

1b) Die Fachschaften werden angehalten, in Zusammenarbeit mit der Fakultät vor dem Ende der Immatrikulationsfrist einen Bewerbungstag zu organisieren. Ziel dieses Tages soll eine Vorstellung des Studiengangs durch die Professorinnen und Professoren sowie der Studienbedingungen durch die Fachschaft sein.

1c) Die Fachschaften werden angehalten, in Zusammenarbeit mit der Fakultät Schnupperveranstaltungen für Studieninteressierte anzubieten.

2a) Die Fachschaften werden angehalten, in Zusammenarbeit mit der Fakultät eine Orientierungswoche für Erstsemester zu veranstalten. Ziele und Inhalte der Orientierungswoche sollen sein:

aa) Vermittlung von Grundkenntnissen über den Studienverlauf

bb) Erstkontakt zu den Professorinnen und Professoren (bspw. Stammtisch, Frühstück etc.)

cc) Führung über Universitätsgelände und Bibliothek

dd) sozialer Anschluss / persönlicher Kontakt (bspw. Stadtrallye/-führung, Erstsemesterwochenende etc.).

2b) Die Fachschaften werden angehalten, eine erstsemesterspezifische Informations- und Terminübersicht bereitzustellen. (bspw. Hinweise zu Prüfungsanmeldungen, Ansprechpartner und wichtige Adressen uvm.)

3a) Den Fachschaften wird geraten, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Veranstaltungen und Übersichten zu folgenden Themen anzubieten:

aa) Juristische Arbeitsweisen (bspw. Lernstrategien, Lehrbücher, HASchreiben etc.)

bb) Berufliche Perspektiven (Abbildung verschiedener Spektren)

cc) Studienplanung (bspw. Auslandsaufenthalt, Examensvorbereitung etc.).

3b) Den Fachschaften wird geraten, Altklausuren, Haus- und Seminararbeiten sowie Prüfungsprotokolle – in Absprache mit den Professorinnen und Professoren – der Studierendenschaft bereitzustellen.

4) Die Fachschaften sind angehalten:

a) als Ansprechpartner für studentische Fragen zur Verfügung zu stehen (bspw. durch Sprechstunden etc.)

b) ein Mentoring-Programm zu etablieren

c) sich über verwirklichte Inhalte und Programme der vorstehend genannten Beschlüsse regelmäßig auszutauschen und diese an die Studierenden weiterzuleiten.

II. „Innovative Lehre – Wie gelehrt, wie gelernt?“

Hierbei sei auf die dazu in den vorangegangenen Jahren gefassten Beschlüsse verwiesen.

III. „Prüfungsarten“

1) Der BRF setzt sich für eine Diskussion zur Einführung über alternative Prüfungsformen an den Universitäten für die Grundlagenfächer ein.

2) Eine Diskussion zur zusätzlichen Einführung von Wissensfragen soll durch den BRF angeregt werden.

3) Es wird sich dafür eingesetzt, an einzelnen Universitäten Fallhausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb des Grundstudiums zu ermöglichen.

4) Das Hauptstudium soll hinsichtlich der dort abgeprüften Leistungen an die Erfordernisse der ersten juristischen Prüfung, insbesondere auf den staatlichen Pflichtfachteil, ausgerichtet werden.

IV. „Bestandsaufnahme der Fachschaften“

1) Beschluss: Die BuFaTa möge beschließen, dass jedes Mitglied innerhalb seiner Fachschaft eine Person benennt, die als Ansprechpartner für den BRF e.V. fungiert. Der Name und die jeweiligen Kontaktdaten sind dem Vorstand des BRF e.V. mitzuteilen. Dies gilt auch für jeden Wechsel des Ansprechpartners.

2) Empfehlung:

a) Die Mitglieder des BRF e.V. sollten stärker in die Startphase bzw. Entwicklung einzelner Projekte des Vereins integriert werden. Dies kann durch eine verstärkte Kommunikation über die bestehenden Kommunikationsplattformen geschehen. Dabei sollen die Mitglieder vor allem mehr in die Projektentwicklung integriert werden, indem zum Beispiel neue Ideen oder offene Fragen bzgl. des jeweiligen Projektes von allen Mitgliedern diskutiert werden können. Die Mitglieder sollen im Gegenzug ihre jeweiligen Fachschaften stärker mit der Arbeit des BRF e.V. vertraut machen und die Projekte des Vereins durch regelmäßige Kommunikation mit ihm verstärkt unterstützen.

b) Die Datenerhebung durch die Bestandsaufnahme sollte in einigen Teilen detaillierter erfolgen, um für diese bestimmten Bereiche eine bessere Diskussionsgrundlage für die einzelnen Fachschaften schaffen zu können. Dies gilt zum Beispiel für die Erstellung eines umfangreichen Veranstaltungskataloges sowie für eine Übersicht der gesetzlichen Regelungen, die aufzeigt, welche Vorteile aufgrund der Mitgliedschaft in der Studierendenvertretung/im Fachschaftsrat erworben werden können (Bsp.: Freischussverlängerung). Dies betrifft ebenfalls die Finanzierung der Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder bzw. Fachschaften.

c) Durch die Einführung eines regelmäßigen Newsletters, der über die aktuellen Geschehnisse im Verein informiert, sollte die Transparenz bzgl. der Arbeit des BRF e.V. weiter vergrößert werden.

V. „Wirtschaftsrecht und Schnittstelle Wirtschaft und Recht“

1) Die Professoren sollen Normen auch im wirtschaftlichen Kontext ansprechen und erklären. Ein möglicher Anknüpfungspunkt können beispielsweise Preisbildungsmechanismen im Verbraucherschutzrecht sein.

2) Das Angebot an Grundlagenfächern soll erweitert werden. Neben den klassischen Fächern wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie soll eine Einführungsveranstaltung der Wirt-

schaftswissenschaften sollten angeboten werden. Sollte ein Grundlageschein an einer Universität nicht angeboten werden, so soll eine bereits abgelegte Prüfung im Grundlagebereich der Wirtschaftswissenschaften von einer anderen Universität dennoch anerkannt werden. Diese wirtschaftsbezogenen Fächer sollen als Alternative zu bereits existierenden Grundlagenfächern und für die Zulassung zum Staatsexamen anerkannt werden.

3) Im weiteren Studienverlauf soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu erlangen. Diese sollen durch ein Abschlusszertifikat belegt werden, welches durch Prüfungsleistungen erbracht wird. Damit einhergehen soll eine Verlängerung der Freischussfrist, sodass der zusätzliche Zeitaufwand angemessen ausgeglichen wird.

4) In entsprechend ausgerichteten Schwerpunktbereichen soll die Möglichkeit bestehen, wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen zu belegen und sich für den Schwerpunkt anrechnen zu lassen.

VI. „Europäisierung – Rechtsvergleichung – Auslandsbezug“

1) Der BRF setzt sich dafür ein, dass Europarecht in der juristischen Ausbildung ein höherer Stellenwert zugeschrieben wird. Dies soll vor allem dadurch geschehen, dass die Vorlesung Europarecht schon ab dem 2. Semester mit einer begleitenden AG angeboten wird. Auch fordern wir das Aufstocken der juristischen Bibliotheken mit aktuellen Büchern zum Europarecht, um den dynamischen Entwicklungen gerecht zu werden.

2) Der BRF setzt sich dafür ein, dass von allen deutschen Universitäten eine Einführung in das Internationale Privatrecht angeboten wird, um frühzeitig ein Verständnis für grenzüberschreitende Rechtsbezüge herzustellen.

3) Der BRF setzt sich dafür ein, dass die Fremdsprachenausbildung fundierter und professioneller durch muttersprachliche Dozenten mit juristischem Hintergrund angeboten wird. Außerdem soll die Anwendung deutschen Rechts in englischer Sprache gefördert werden, um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden.

4) Der BRF setzt sich dafür ein, dass Jurastudenten ein Auslandssemester absolvieren können. Dies soll insbesondere durch die Verstärkung von "International Offices" und Freischussverlängerungen bzw. Urlaubssemestern geschehen. Zudem soll ausländischen Studierenden ein Auslandssemester in Deutschland attraktiver gemacht werden und organisatorische Hürden abgebaut werden.

D. Bundesfachschaftentagung 2014 in Bayreuth

I. Fachdidaktik

- 1) Der BRF setzt sich für die Förderung der rhetorischen/ fachdidaktischen Fähigkeiten der Tutorien-/AK-Leiter durch verpflichtende Schulungen ein.
- 2) Der BRF setzt sich für eine nachvollziehbarere und objektive Bewertung von benoteten Leistungen ein.
- 3) Der BRF setzt sich für die Starthilfe von Lerngruppen, unter anderem durch die unbürokratische Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl von Lernräumen durch die Universitäten, ein.)

II. Schlüsselqualifikationen I

- 1) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass die Fortbildung durch Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG im Bereich der Rhetorik und Mediation in der universitären Ausbildung in einer durch den rechtswissenschaftlichen Fachbereich wie bisher frei zu bestimmenden Form verpflichtend geregelt ist.
- 2) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass Schlüsselqualifikationen durch Lehrbeauftragte durchgeführt werden, die durch langjährige Erfahrung und eigene Fachkompetenz oder durch umfangreiche, qualifizierende Ausbildung zur Vermittlung der Inhalte geeignet sind.
- 3) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass die Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG im Bereich der Rhetorik und Mediation interaktiv, durch abwechslungsreiche Wissensvermittlung und praxisorientierte Redeübungen, gestaltet werden, sodass neben theoretischen Grundlagen vor allem die praktische Einbindung der Studierenden Schwerpunkt der Kurse ist.
- 4) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass die rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten ein breit gefächertes Angebot an Schlüsselqualifikationen anbieten, unter dem Rhetorik und Mediation eine wichtige Stellung einnehmen.
- 5) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass in den bestehenden Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG im Bereich der Rhetorik und Mediation eine optimale Kursgröße umgesetzt wird.

6) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 5 a III 1 DRiG bevorzugt im Blockseminar, d.h. in einer Veranstaltung die inhaltlich und zeitlich dem Umfang von 2 Semesterwochenstunden entspricht, abgehalten werden.

7) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass in den Kursen eine wertungs- und notenneutrale Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird und zudem individuelle Verbesserungsvorschläge zur Optimierung der persönlichen Leistung der Teilnehmer durch den Lehrbeauftragten mit an die Hand gegeben werden.

III. Schlüsselqualifikationen II

1) *Alternative Erscheinungsformen:* Neben den bereits etablierten Schlüsselqualifikationen Rhetorik und Mediation, fordern wir die Ausweitung des Angebots weiterer Schlüsselqualifikationen, welche den Studierenden vermittelt, wie das erlernte materielle Wissen praxisnah angewendet werden kann. Insbesondere sollen Erscheinungsformen wie Vertragsgestaltung, Redewettstreits, Moot Courts und Vernehmungslehre gefördert werden. Um noch mehr Studierenden die Teilnahme am Mootwettbewerb zu ermöglichen, setzen wir uns für ein größeres Angebot an InHouse Moot Courts ein.

2) *Freiwilligkeit:* Wir fordern neben verpflichtenden Grundlagen im Bereich Schlüsselqualifikationen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden in den Vordergrund gerückt wird. Aufgabe der Universitäten, insbesondere der Lehrenden, soll es daher sein, die Studierenden für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu motivieren.

3) *Einheitliches Zentrum:* Um Kompetenzen und Finanzierung zu bündeln und die Vereinheitlichung der Standards zu erleichtern, setzt sich der BRF e.V. für die Schaffung eines Kompetenzzentrums an jeder Universität ein, welches den Bereich Schlüsselqualifikation fördert. Vorbild stellt hierbei das Zentrum REGINA in Regensburg dar.)

IV. Schwerpunkt

1) Wir sprechen uns gegen die Abschaffung der Schwerpunktbereichsausbildung aus, da sie die Möglichkeit zur persönlichen und universitären Profilbildung, sowie zur wissenschaftlichen Arbeit in persönlichen Interessengebieten eröffnet.

2) Jedem Studierenden muss rechtlich wie strukturell die Möglichkeit gegeben werden, die Schwerpunktbereichsausbildung zeitlich unabhängig vom staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung zu absolvieren.

3) Wir fordern mit dem Ziel der Vergleichbarkeit eine bundesweite Vereinheitlichung der Art und des Umfangs der Leistungsnachweise der Schwerpunktbereichsausbildung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung obliegt weiterhin den einzelnen Universitäten. Die detaillierte Umsetzung erfolgt aus der Zusammenarbeit des BRF mit den zuständigen Stellen.

4) Der BRF setzt einen Ausschuss ein, der sich insbesondere mit Folgendem beschäftigen soll:

a. Stärken und Schwächen der Schwerpunktbereichsausbildung zu ergründen, um gegebenenfalls

b. ein Alternativkonzept als Äquivalent auszuarbeiten,

c. wobei die Frage beantwortet werden soll, inwieweit die Noten des Schwerpunktbereiches Bestandteil der ersten juristischen Prüfung sein müssen. d. Außerdem führt diese eine Umfrage durch, ob und inwiefern Arbeitgeber die Noten der Schwerpunktbereichsausbildung berücksichtigen.

5) Die Bundesfachschaftentagung 2015 setzt die Auseinandersetzung mit dem Thema „Schwerpunkt“ fort.

V. Vernetzung

1) Forum zum Austausch der Fachschaften

Der Vorstand für EDV/IT richtet ein Forum für alle Fachschaften ein. Dieses soll dem übersichtlichen und vereinfachten Austausch der Fachschaften untereinander dienen. Ein solches Forum ist als Ergänzung zur bereits bestehenden Facebook Gruppe zu sehen und soll diese nicht ersetzen. Es bringt jedoch den Vorteil mit sich, dass Themen übersichtlich gegliedert werden können und auch nach langer Zeit einzelne Themen schnell und einfach wiedergefunden werden können. Das Forum soll zudem die Möglichkeit bieten, Dokumente hochzuladen, die auch dauerhaft wieder abgerufen werden können (z.B. phpBB). Die Fachschaften können dort folgende Dokumente hochladen: Einführungsprogramme für Erstsemester, die Jahresprogramme der Fachschaften, frei zugängliche Skripten und Veranstaltungskonzepte. Dagegen soll es im Forum keinen Austausch von Prüfungsprotokollen oder Altklausuren geben. Jede Mitgliedsfachschaft soll einen Zugang bekommen. Es soll zudem das Angebot an alle Nichtmitgliedsfachschaften ergehen, über eine Mitgliedschaft im BRF ebenfalls einen Zugang zu diesem Forum zu bekommen. Es soll eine übersichtliche Struktur geschaffen werden, die Wiederauffinden von Inhalten vereinfacht.

Diese soll aus folgenden Kategorien bestehen:

a. Bundesangelegenheiten (die alle Fachschaften betreffen)

b. Landesangelegenheiten

c. BRF-Regional (beispielsweise zur Organisation von Regionaltreffen)

d. Verschiedenes

Das Forum bedarf der Betreuung und Pflege. Hierzu kann ein AK Vernetzung geschaffen werden.

2) Regionaltreffen

Der Bundesverbandvorstand macht sich für Regionaltreffen stark. Er soll die Möglichkeit eines Regionaltreffens bekanntmachen und die Fachschaften dazu motivieren, Regionaltreffen zu organisieren. Der BRF wird bei der Organisation der Treffen vermittelnd und unterstützend aktiv. Die genaue Ausgestaltung bleibt den Fachschaften selbst überlassen.

3) Kontakt der Fachschaften zum Bundesverband

Leitfaden:

Der Vorstand des BRF erstellt einen Leitfaden für die BRF-Ansprechpartner der Fachschaften. Dieser soll die Ansprechpartner über ihre Aufgaben informieren und sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Vorstellung: Jeweils zu Beginn des Wintersemesters stellt sich der BRF-Vorstand den Fachschaften vor, ruft zur aktiven Mitarbeit im Bundesverband auf und verschickt bei dieser Gelegenheit den Leitfaden für die Ansprechpartner.

VI. Finanzielle Förderung

Der Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V. setzt sich dafür an, dass eine Förderung von Studierenden im Fach Rechtswissenschaften im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFÖG) auch für die Zeit zwischen den schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung der Ersten juristischen Staatsprüfung (1.Staatsexamen) möglich ist. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung spätestens bei der Bundesfachschafentagung im Jahr 2015.

E. Bundesfachschaffentagung 2015 in Kiel

I. Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung

1) Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums

Der Bundesverband rechtswissenschaftliche Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

a. die Schwerpunktbereiche nicht nur erhalten bleiben, sondern ein möglichst breites Angebot in der deutschen Universitätslandschaft erhalten bleibt. Hierbei sollen sich die Universitäten vor allem auf ihre Forschungsschwerpunkte konzentrieren. In den Schwerpunkten, in denen es sinnvoll ist, ist der Einbezug anderer Studienfächer, bspw. Betriebswirtschaftslehre oder der Soziologie, zu begrüßen.

b. im Schwerpunktbereichsstudium, wenn möglich, ein Praxisbezug hergestellt wird.

c. die Studierenden in ihrem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Arbeit selbstständig bearbeiten.

d. für den Bezug zu aktuellen Fragestellungen nicht nur auf Professoren/Professorinnen als Lehrende zugegriffen wird, sondern auch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Richter/Richterinnen für diese Aufgabe gewonnen werden.

e. die sogenannten „soft skills“ außerhalb der mündlichen Prüfung keine Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich sein dürfen.

f. Studienleistungen aus dem Ausland für den Schwerpunkt anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen in der Prüfungsordnung gleichwertig sind.

2) Zeitpunkt des Schwerpunktbereichsstudiums

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür sein, dass

a. den Studierenden die Wahlmöglichkeit, wann sie ihren Schwerpunkt absolvieren, erhalten bleibt bzw. einzuräumen ist.

b. denjenigen, die zunächst ihren Schwerpunkt und sodann die staatliche Pflichtfachprüfung ablegen, die Dauer des Schwerpunkts auf den Freischuss angerechnet wird. Die zeitliche Maximalgrenze ist dementsprechend zu erhöhen.

c. ein Vorziehen des Schwerpunkts nicht mit der Verlust der Bafög-Berechtigung einhergehen darf. Die Regelstudienzeit ist in diesem Fall zu erhöhen.

3) Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

a. hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten ein Dreiklang aus Klausur, Seminararbeit und mündlicher Prüfung wünschenswert ist.

b. hinsichtlich der Gewichtung und Prüfungsdauer den Universitäten freie Hand zu lassen ist. Die Fakultäten sollten darauf achten, dass die Prüfungsmodalitäten nicht zu weit voneinander abweichen.

c. schriftliche Prüfungsleistungen mindestens zwei Korrekturen erhalten müssen.

d. bei schriftlichen Prüfungsleistungen eine Zweitkorrektur, die ohne die Kenntnis der Erstkorrektur durchgeführt wird, eingeführt wird.

e. bei den schriftlichen Schwerpunktbereichsprüfungen mindestens einer der beiden Korrigierenden universitätsintern sein sollte.

f. die mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abzunehmen ist.

g. mindestens ein in dem Schwerpunkt unterrichtender Professor/Professorin in der mündlichen Prüfung zu den Prüfenden gehören soll.

h. schriftliche Prüfungsleistungen anonymisiert korrigiert werden.

i. die Korrektur des Zweitkorrigierenden in Unkenntnis des Bearbeitenden erfolgen soll, wenn die Themen durch die Studierenden individualisiert werden. Bei einer Notendifferenz von mehr als drei Punkten ist eine dritte Korrektur, die ebenfalls als Blindkorrektur erfolgt, einzuholen.

j. keine Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte zwischen den Universitäten ähnlich einem bundesweiten „Zentralabitur“ stattfindet, da sie den Zielen der Spezialisierung zuwiderläuft.

h. die Universitäten verstärkt darauf achten, dass die Notenwerte der verschiedenen Schwerpunkte nicht zu große Differenzen aufweisen. Leitbild hierfür soll bspw. die Hamburger Formulierung des § 30 Abs. 1 S. 1 Hamburg JAG sein, nach der „Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbe- reiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten“ ist.

i. die Schwerpunktbereichsnoten nicht auf ein dem staatlichen Prüfungsteil gleiches Niveau gesenkt werden. Vielmehr ist anzuerkennen, dass ein besserer Unterschiedsfaktor durchaus den für den Studierenden vorteilhaften Prüfungsvoraussetzungen entspricht.

j. keine Angleichung der Schwerpunktbereichsnoten zwischen den Universitäten erfolgt.

k. die Schwerpunktnote weiterhin in die Note der Ersten Juristischen Prüfung mit einfließt.

II. Praktische Studienzeiten

1) Der BRF setzt sich dafür ein, dass Stellenwert und Qualität der juristischen Pflichtpraktika gestärkt werden. Momentan sind Praktika für viele Studierende mehr Last als Chance. Oft werden sie lediglich als Zeit begriffen, die abzusitzen ist.

2) Der BRF setzt sich für eine Reform der gesetzlichen Regelungen zur praktischen Studienzzeit sowohl auf Bundes- als auch Landesebene ein. Strikte Vorgaben sollen durch offene und flexible Regelungen ersetzt werden. Der BRF wirkt auf folgende Änderungen hin:

a. Das DRiG soll die Anerkennung von außerhalb der vorlesungsfreien Zeit erbrachten Praktika oder vergleichbaren praktischen Tätigkeiten ermöglichen.

b. Die Landesgesetze sollen nicht mehr vorschreiben, dass Pflichtpraktika erst nach Abschluss einer gewissen Anzahl von Fachsemestern absolviert werden können.

c. Verpflichtende Gerichts-, Gruppen- oder Verwaltungspraktika sowie sonstige Pflichtstationen sollen abgeschafft werden zugunsten einer vollen Wahlfreiheit. Zudem soll nicht mehr vorgeschrieben werden, dass mehrere Rechtsbereiche abgedeckt werden müssen.

d. Die Landesgesetze sollen verbindliche Anerkennungsregelungen für ein nach den Regeln eines anderen Bundeslands absolvierten Praktikums beinhalten.

e. Die Gesetze sollen vorsehen, dass Studierende in ihren Praktika von einer bestimmten Person (Mentor/Mentorin) betreut werden, die eine volljuristische oder vergleichbare Ausbildung haben.

3) Der BRF setzt sich dafür ein, dass an den Universitäten Zentren zur Unterstützung der Studierenden bei Suche und Vorbereitung praktischer Studienzeiten geschaffen werden. Der BRF unterstützt dabei die Fachschaften, an ihren Universitäten auf die Schaffung eines solchen Zentrums hinzuwirken oder ein solches selbst zu schaffen. Das Zentrum soll durch eine Datenbank mit Praktikumsplätzen eine Mittlerfunktion zwischen Praktikumsgebern und Studierenden sein. Zudem sollen dort Erfahrungsberichte über absolvierte Praktika gesammelt werden, anhand derer sich die Studierenden ein Bild von möglichen Praktikumsplätzen machen können. Auch soll darauf hingewirkt werden, dass an den Universitäten vorbereitende Kurse, wie etwa Rechercheurse oder Bewerbungstrainings angeboten werden.

4) Der KuBa-Ausschuss wird beauftragt, auf Basis der Workshop-Ergebnisse der Ansprechpartnertagung in Halle sowie der Bundesfachschaftentagung in Kiel einen Praktikumsleitfaden zu erstellen. Inhalt dieses Leitfadens sollen Hinweise und Anregungen für Praktikumsgeber sein, wie sie Studierenden ein gewinnbringendes Praktikum und eine qualifizierte Betreuung bieten können. Der Leitfaden wird den Fachschaften zur Verfügung gestellt, die diesen dann ihren Studierenden in geeigneter Form zukommen lassen.

III. Schlüsselqualifikationen

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass das Absolvieren mindestens einer Schlüsselqualifikation verpflichtend ist. Über die erfolgreiche Teilnahme soll ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Schlüsselqualifikationsseminar soll an kein Semester gebunden sein. Examenskandidaten sollen bevorzugt werden.)

IV. Fachdidaktik

Auf die Beschlüsse der vergangenen Jahre wird verwiesen, da sie in großen Teilen nicht an Aktualität verloren haben.

Insbesondere wird folgendes dabei betont und ergänzend gefordert:

- 1)** Alle Lehrenden, insbesondere auch Professoren/Professorinnen, müssen eine didaktische Ausbildung und Weiterbildung erfahren. Diese soll aus einem praktischen und theoretischen Teil bestehen. Besagte Fortbildung soll u.a. praktische Unterrichtserfahrung, Aufarbeitung von Lehrmaterialien sowie Vermittlung des Lehrstoffes umfassen.
- 2)** Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch Tele-Teaching, fakultätsinternen Moot-Courts oder Förderkurse.

Die Methodenlehre soll verstärkt im Lehrangebot des Grundstudiums mit eingebunden werden. Dies kann im Rahmen bestehender Veranstaltungen oder als separate Veranstaltung durchgeführt werden.)

V. Berufsrecht im Studium

- 1)** Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften empfiehlt die Intensivierung und Mehrung von freiwilligen Lehrangeboten zur Vorbereitung der anwaltlichen Berufspraxis. Zur Umsetzung soll eine mehrseitige Kooperation bestehend aus Fachschaften, Fakultäten, Kanzleien und anderen juristischen Kooperationspartnern (z.B. Law Clinics) erfolgen. Um eine Mehrbelastung der Fakultäten weitestgehend zu vermeiden, sollen überwiegend die Kanzleien die personelle Realisierung übernehmen. Im Ergebnis haben sich folgende Themenschwerpunkte herausgebildet, welche sich je nach bereits vorhandenen Fakultätsangeboten und Bedarf durch weitere Themenfelder ergänzen lassen.

a. Standesrecht/Kammerwesen

Den Studierenden sollte ein grober Überblick über das spezielle Standesrecht sowie die Funktionsweise des rechtsanwaltlichen Kammerwesens gegeben werden.

b. Haftungsfragen

Es sollte ein Überblick über die Berufshaftung erfolgen. Dabei ist auf die Besonderheiten des Standesrechts einzugehen (bspw. Mindestversicherungssumme).

c. Aktenführung

Es empfiehlt sich ein Einblick in eine ordentliche Aktenführung. Dabei ist sowohl auf die Mandatsakten als auch auf die Buchhaltung einzugehen. Behandelt werden sollten zudem die elektronischen Möglichkeiten – vor allem, da diese zum Teil in naher Zukunft verpflichtend eingeführt werden (bspw. das „Anwaltspostfach“).

d. Medienkompetenz

Valide Informationen beschaffen und Gewichtung der Informationsquellen, sowie Priorisierung und sachgerechte Bearbeitung von Kommunikationsmitteln. Insbesondere Nutzung digitaler Anwendungen (Bsp.: e-Akte) innerhalb der juristischen Arbeit.

e. Wirtschaftliche Aspekte

Aneignen von unternehmerischer Führungskompetenz, welche sich in betriebswirtschaftliche, soziale sowie moderative Zusatzqualifikationen gliedert.

f. Ergänzende Themenfelder:

1.) Kommunikation:

a. *Verhandlungsführung / Mediation / Moot Court*

b. *Interessenauslotung*

c. *Mandantenumgang, auch in sozialpsychologisch vermittelnder Hinsicht*

d. *Konfliktkommunikation, auch im Mehrpersonenverhältnis*

e. *Schriftverkehr & behördliche Zusammenarbeit (Gegenpartei, StA, Gericht, Verwaltung, etc.)*

f. *Kanzleitypen und Berufsbilder: Vergleichendes Zeitmanagement und Selbstorganisation*

- 2)** Darüber hinaus begrüßt der BRF ausdrücklich anderweitige praxisorientierte Ausbildungsmöglichkeiten, wie Moot Courts, Law Clinics und Workshops.
- 3)** Als weitere Möglichkeit sind grundsätzlich Fallkonstellationen und Fallbearbeitungen aus dem anwaltlichen Alltag mit Hilfe von Kommentaren, Recherche und Sachverhaltensermittlung zu fördern.
- 4)** Abschließend ist es wünschenswert, das auf freiwilliger Basis aufgewendete fachliche Engagement adäquat durch fakultätsspezifische Anerkennung von Prüfungsleistungen zu würdigen

VI. Vereinheitlichung im Rahmen der Prüfung im 1. Staatsexamen

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass,

- 1)** Das 1. Staatsexamen bundesweit dahingehend vereinheitlicht wird, dass maximal 6 Klausuren geschrieben werden. Dabei bietet es sich an 3 im Zivilrecht, 2 im öffentlichen Recht und eine im Strafrecht zu schreiben. Ziel ist es Chancengleichheit und Vergleichbarkeit zu schaffen.
- 2)** Es muss bundesweit ein Wahlrecht für Studierenden geben, ob sie zuerst den universitären oder den staatlichen Teil des 1. Staatsexamen ablegen.
- 3)** Der Pflichtstoff im 1. Staatsexamen einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Entgegen seinem Anspruch ist das Studium oft von zu großer Dogmatik und stumpfen Auswendiglernen, statt der Entwicklung eines guten Systemverständnisses geprägt. Zur Vorbereitung eines Workshops für die nächste BuFaTa wird der KuBa-Ausschuss beauftragt die Prüfungsordnungen der Länder zu vergleichen und so eine „Schablone einer Kern-Prüfungs-VO“ zu entwickeln. Das Ziel ist hierbei die Vereinheitlichung, die Verschlinkung und Präzisierung der Prüfungs-VO.

- 4)** Hierbei sind auch die Regelungen zur Abschichtung, Freischussregelung, Hilfsmittelverfügungen, Überprüfungsablauf während des ersten Examens, Sachverhaltslänge, Teilaufgaben, Bearbeitervermerke und Zusatzinformationen Umfang und Prüfungsinhalte der mündlichen Prüfung zu vergleichen.

- 5)** Außerdem wird der Kuba beauftragt eine Umfrage zu starten. Im ersten Teil sollen Authentische Quellen ausgearbeitet werden, was in tatsächlicher (!) Hinsicht von den in den PrüfungsVO angegebenen Inhalten geprüft wird. Im zweiten Teil sollen Studierende gefragt werden wie man mit den Prüfungsinhalten zufrieden ist oder nicht und ob/und welche man hinzunehmen oder eher rausnehmen würde.).

VII. Notengebung

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

- 1)** an dem 18-Punkte-System zwar grundsätzlich festgehalten werden kann, jedoch die Anforderungen an die einzelnen Punktzahlen detailliert definiert und transparenter dargestellt werden müssen.

- 2)** eine faire Bewertung im Rahmen des Jurastudiums gefördert wird, indem ein Mindestmaß an Objektivität und Korrekturqualität, insbesondere hinsichtlich Respekt den Studierenden gegenüber und Bezahlung der Korrekturassistenz, zu gewährleisten ist. Das ist durch entsprechende Bewertungs- und Rückkopplungssysteme sicherzustellen.

VIII. Sonstige Beschlüsse

Die BuFaTa beschließt für ihre Ergebnisse sowie für die BuFaTa eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Die genauen Modalitäten werden dem Vorstand überlassen. Das generische Maskulinum ist jedoch keine Option.

F. Bundesfachschaffentagung 2016 in Passau

I. Universitäre Repetitorien stärken

1) Allgemeines

- a. Jede Universität soll ein Uni-Rep haben, welches vollumfänglich auf die Erste Juristische Prüfung vorbereitet.
- b. Essentiell wichtig für ein Uni-Rep sind Hauptkurs, Klausurenkurs, Aktuelle Rechtsprechung und die Möglichkeit ein Probeexamen mitzuschreiben.
- c. Die Wahrnehmung des Uni-Reps darf mit keinen zusätzlichen Kosten für die Studierenden verbunden sein. Unterrichtsbegleitende Materialien sind von der Universität zu stellen.

2) Hauptkurs

Der Hauptkurs sollte den Prüfungsstoff umfassend anhand eines in sich schlüssigen Konzepts vermitteln. Dies kann anhand einer umfangreichen Bearbeitung von Fällen vermittelt werden. Der Stoff kann entweder anhand spezifischer kleinerer Fälle oder mithilfe eines umfangreichen Stoffs übergreifenden Falles erarbeitet werden. Ferner kann die Stoffvermittlung auch durch abstrakte Stoffvermittlung durchgeführt werden.

3) Klausurenkurs

- a. Der Klausurenkurs sollte mindestens einmal pro Woche angeboten werden.
- b. Er sollte die Examenssituation realitätsnah darstellen, d.h. er sollte 5 Std. dauern und examensrelevante Probleme beinhalten. Dennoch sollte die Möglichkeit bestehen, die Klausur auch von zu Hause aus zu schreiben.
- c. Den Studierenden sollte lediglich die Fachsäule bekannt sein. Proportional zur Aufteilung im Staatsexamen sollten die Klausuren angeboten werden.
- d. Die Korrektur hat kostenlos, ausführlich und hilfreich zu erfolgen. Es soll eine ausformulierte Musterlösung samt Lösungsskizze und einen Besprechungstermin geben. Die Korrektur und der Besprechungstermin sollten nach spätestens 3-4 Wochen erfolgen.

4) Probeexamen

- a. Jede Universität sollte mindestens einmal im Halbjahr ein Probeexamen unter Examensbedingungen anbieten. Die gestellten Fälle müssen dem Umfang und der Komplexität der Examensfälle entsprechen. Im Idealfall sollen Altexamensklausuren verwendet werden.
- b. Eine kostenlose, ausführliche und hilfreiche Korrektur nach Examensmaßstäben muss gewährleistet sein. Es soll eine Lösungsskizze und einen Besprechungstermin geben.

5) Simulierte mündliche Prüfung

Allen Examenskandidaten soll pro Halbjahr die aktive Teilnahme an simulierten mündlichen Prüfungen ermöglicht werden.

6) Besprechung aktueller Entscheidungen

Es sollten regelmäßig Veranstaltungen zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechungen stattfinden. Dabei sollten alle Rechtsgebiete abgedeckt werden. Es soll in kurzer Zeit auf die wichtigsten Probleme und Entscheidungen eingegangen werden. Dies kann auch in den Hauptkurs integriert werden.

7) Weitere Komponenten

Weitere Komponenten eines Uni-Reps können sein:

Tutorien / Lerngruppen

Methodik

Inanspruchnahme von Onlineplattformen

Crashkurse

8) Tutorien/Lerngruppen

- a. Tutorien, in denen Fälle begleitend zum Hauptkurs behandelt werden, sollten eingeführt werden. Tutorien sollten eine Anzahl von 30 Personen nicht überschreiten, sodass eine Interaktion zwischen dem Dozenten und der Gruppe leicht möglich ist. Die Fälle sollten auf die Themen im Hauptkurs abgestimmt sein.
- b. Die Universität sollte eine Plattform für die Organisation von Lerngruppen bereitstellen.

9) Methodik

9a) Klausurentchnik/-strategie

1. In den Hauptkursen sollte von den Dozenten beispielhaft erläutert werden, wie Examensklausuren sinnvoll zu lösen sind. Dies kann entweder durch die interaktive Falllösung von größeren Fällen geschehen oder durch abstrakte Darbietung. Gerade die Darstellung von Problemen innerhalb einer Falllösung sollte behandelt werden.
2. Die Dozenten der Klausurenkurse sollten den Studierenden die Möglichkeit geben ihre in den Klausuren erstellten Falllösungen individuell zu besprechen. Dies kann durch ein Einzelcoaching mit den jeweiligen Klausurenstellern oder einer hierzu geschaffenen Stelle geschehen. Dabei muss vor allem auf die Einzelprobleme in den Falllösungen eingegangen werden. In dem Einzelcoaching soll vor allem auf häufige Fehler des einzelnen Bearbeiters eingegangen werden und dem Studierenden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden, diese Fehler für künftige Klausuren zu vermeiden.
3. Wiederholern soll die Möglichkeit eröffnet werden ihre Klausurtechnik zu verbessern.
4. In speziellen Kursen soll mit den Studierenden die juristische Methodik und Argumentation geübt werden.

9b) Lernkonzepte

An den Universitäten sollten insbesondere für die Examenskandidaten Kurse in Gestalt von Hauptkursen und Tutorien angeboten werden, die der Optimierung einer individuellen Lernstrategie dienen. Dabei soll versucht werden, auf verschiedene Lernvermittlungskonzepte einzugehen.

10) Inanspruchnahme von Online-Kursen

- a. Die Universitäten sollen neben den Präsenzveranstaltungen Möglichkeiten für Studierende bieten, sich auch online auf das Examen vorzubereiten. Dies kann durch Virtuelle Hochschulen oder E-Learning Programme ausgestaltet werden. Der Studierende sollte die Möglichkeit haben, seinen Wissensstand über eine Onlineabfrage zu kontrollieren.
- b. Die Online-Angebote sollen den Studierenden vor allem als Wiederholung und Vertiefung der Präsenzveranstaltungen dienen.
3. Der BRF wird beauftragt eine Bestandsaufnahme zum E-Learning im Studium zu erstellen.

11) Crashkurse

In Crashkursen soll in kurzer Zeit durch den Dozenten ein Themengebiet komprimiert dargestellt werden. Dabei können sowohl Nebengebiete (ZPO, Handelsrecht, Europarecht etc.), als auch Hauptgebiete regelmäßig, zu sinnvollen Zeitpunkten, abgedeckt werden.

12) Weiteres

a. Ein psychologisches Angebot ist wünschenswert. Dies kann in Form von Beratung für Examensvorbereitende angeboten werden. Insbesondere soll dieses Angebot für die Wiederholer gelten.

b. Ein abgetrennter Lernbereich für Examensvorbereitende, sowie festzugeteilte Spinde sollten vorhanden sein. Ferner wäre eine Sonderausleihe von Examensliteratur wünschenswert.

13) Finanzierung

Eine langfristige Finanzierung des Uni-Reps muss sichergestellt werden. Die Schaffung von festen Stellen für die Dozenten ist wünschenswert. Zumindest sollte eine Koordinationsstelle geschaffen werden, die zur Organisation des Uni-Reps dient.

14) Vernetzung und Unterlagen

a. Die Universitäten sollten Synergieeffekte nutzen. Die Universitäten sollten bei der Gestaltung der Uni-Reps kooperieren. Dieses kann beispielsweise durch einen Austausch unterrichtsbegleitender Materialien geschehen.

b. Die inhaltliche Ausgestaltung sollte durch die verantwortlichen Lehrstühle/Dozenten koordiniert werden.

c. Die administrative Koordinationsstelle soll den reibungslosen Ablauf des Repetitoriums kontrollieren und gewährleisten. Zusätzlich soll die Stelle als Ansprechpartner für Studierende dienen und eine stetige Verbesserung anstreben.

c*. Es ist wünschenswert, dass eine Bundeskoordinierungsstelle der Universitäten Lernmaterialien in höchstmöglicher Qualität bereitstellt. Im kommenden Jahr soll der BRF ermitteln, wie eine solche universitätsübergreifende Stelle regional oder bundesweit am effektivsten arbeiten kann und ob diese Stelle organisatorisch und finanziell realistisch ist.

15. Zusammenarbeit mit dem LJPA

Eine Kooperation mit dem LJPA in der Examensvorbereitung ist wünschenswert.

16. Arbeitsauftrag an den KubA

Der KubA soll einen Arbeitskreis zu dem Thema „Universitäre Repetitorien stärken“ bilden mit dem Ziel den tatsächlichen Bestand der einzelnen Uni-Reps zu erfassen. Ferner soll aus dieser Vorlage ein Forderungspapier geschaffen werden.

17. Auftrag an den Vorstand

Der Vorstand des BRF soll das Forderungspapier an die Entscheidungsträger herantragen.

II. Bachelor of Laws

1) Der BRF fordert die integrierte Ausgestaltung eines Bachelor of Laws.

2) Dieser Bachelor soll grundsätzlich einer allgemeinen juristischen Ausbildung entsprechen. Die Befähigung zum LL.M muss gegeben sein.

3) Der BRF setzt sich zum Ziel ein beschränkt-offenes Zugangssystem im Rahmen des Bachelors zu etablieren.

4) Der BRF beschließt die Einrichtung eines Arbeitskreises im KubA, der die Studien- und Prüfungsordnungen der verschiedenen Fakultäten vergleicht und ein Konzept zu einer möglichen Vereinheitlichung eines integrierten Bachelorstudiengangs auf Bundesebene schafft.

5) Der BRF setzt sich sowohl für eine Benotung nach dem bisherigen Punktesystem ein als auch für eine einheitliche und faire Umrechnungstabelle.

III. Angleichung der Prüfungsinhalte

1) Verbesserungsversuch

Auch bei Bestehen des ersten regulären Versuches der ersten Pflichtfachprüfung (1. juristische Staatsprüfung) soll es einen weiteren Versuch zur Notenverbesserung geben. Dieser muss neben dem Freiversuch und unabhängig von der Teilnahme an diesem ermöglicht werden.

2) Abschichten

- a. Es wird beantragt, dass der KubA eine Umfrage an die Studierende stellt mit dem Thema: "Wie stehen die einzelnen Fachschaften zu dem Thema 'Abschichtung?'". Dazu wird den Fachschaften empfohlen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und ihr Ergebnis an den BRF weiterzuleiten.
- b. Der BRF und seine Mitgliedsfachschaften setzen sich für die Möglichkeit des Abschichtens im gesamten Bundesgebiet und gegen die Abschaffung oder Aufweichung bestehender Abschichtungsregelungen in den Juristenausbildungsgesetzen ein.

3) Freischussregelungen

- a. Härtefälle (Behinderung, chronische Krankheiten, schwere Erkrankungen) müssen bei der Berechnung der Höchstzahl der Freisemester unberücksichtigt bleiben.
- b. Grundsätzlich soll eine Höchstgrenze von min. 4 Semestern bei der Anrechnung von Freisemestern nicht überschritten werden. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

4) Mündliche Prüfung

- a. Im Prüfungsgespräch in der Pflichtfachprüfung sollen maximal 4 Personen gleichzeitig geprüft werden.
- b. Der Beschluss von 2012 bzgl. des Aktenvortrags in der mündlichen Pflichtfachprüfung wird bekräftigt.
- c. Es wird dem KubA empfohlen, die in Bezug auf die mündliche Prüfung diskutierten Thematiken - insb. die Länge des Prüfungsgesprächs und den Aktenvortrag - als Teil der mündlichen Prüfung in die nächste Absolventenbefragung aufzunehmen.

5) Hilfsmittel

- a. In der ersten juristischen Prüfung sollen eigene Gesetze genutzt werden dürfen.
- b. Griffregister sollen zum einfacheren Finden von Normen zugelassen werden.
- c. Statt Gesetzessammlungen vom LJPA sollen in Zukunft die relevanten Gesetze festgelegt werden, sodass es dem Studierenden überlassen bleibt, welche Gesetzessammlungen genutzt werden.

d. Der KubA wird damit beauftragt, eine Umfrage über die Zufriedenheit mit den bestehenden Landesregelungen bzgl. Unterstreichungen/Verweise in Gesetzen durchzuführen. Hierbei ist auch darauf einzugehen, ob man sich eine andere Regelung vorstellen könnte.

6) Vereinheitlichung des Prüfungstoffes

a. Dem BRF e. V. wird empfohlen, dass er in den Dialog mit dem DJFT und der JuMiKo tritt und eine Umfrage anregt, die die wichtigen, notwendigen Prüfungsinhalte für die erste juristische Pflichtfachprüfung in Hinblick auf die Möglichkeit einer Verschlankung des Prüfungstoffes ermittelt.

b. Die Prüfungsordnungen der Länder sollen in Hinblick auf den Umfang des Pflichtfachstoffes genau und präzise formuliert sein. Hierbei ist insb. darauf zu achten, dass einzelne Rechtsgebiete nur "im Überblick" oder "in Grundzügen" Gegenstand der Prüfung sind. Als Beispiel wird auf das JAG NRW (§11 JAG NRW) verwiesen.

IV. Leitbilder in der Ausbildung

1) Folgende Kompetenzen sollen in der juristischen Ausbildung verbessert werden. Auf sie soll ein stärkerer Fokus gelegt werden:

Verantwortungsbewusstsein

Verhandlungsfähigkeit

Interdisziplinarität

Kritische Reflexion

Teamfähigkeit

Rhetorik

Interkulturelle Kompetenz

Anpassungsfähigkeit

2) Seminare, die auf Schlüsselqualifikationen abzielen, sollen angeboten und bestehende Angebote verbessert werden.

3) Es sollen Anreize geschaffen werden, diese Seminare zu besuchen, zum Beispiel durch Zertifikate.

4) Auf derartige Angebote (Seminare, Workshops, Moot Courts, etc.) soll durch die Fachschaften und Universitäten aktiv hingewiesen werden,

5) Studierende sollen schon ab den ersten Semestern über die Pflichtpraktika hinaus mit der juristischen Realität und den Folgen von richterlichen Entscheidungen konfrontiert werden, beispielsweise durch Besuche im Gefängnis oder beim Gerichtsvollzieher.

6) Es sollen mehr Freiräume für kritische Reflexion im Rahmen des Lehrangebotes geschaffen werden.

7) Das Bewusstsein für die Wechselwirkung von Rechtssetzung und –anwendung im Lichte des gesellschaftlichen Wandels auch durch Lehrveranstaltungen soll gefördert werden.

8) Das Recht soll in den Lehrveranstaltungen und Seminaren vermehrt auch aus dem Blickwinkel anderer Wissenschaften beleuchtet werden.

9) Dies muss durch die Universitäten sowie die Fachschaften umgesetzt werden.

V. Studienbedingungen

1) BAföG

a. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich für eine Entschlackung des Bürokratie-Apparates der Ämter für Ausbildungsförderung einzusetzen.

b. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich für eine bessere (finanzielle) staatliche Unterstützung der Ämter für Ausbildungsförderung einzusetzen.

c. Der Vorstand soll sich für eine Erhöhung der Bewilligungsdauer des Bafögs bzw. der Regelstudienzeit auf mindestens 10 Semester einsetzen.

d. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich für die Möglichkeit der kurzweiligen Verlängerung der zinsfreien Förderung für bis zu drei Monaten einzusetzen.

e. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich für die Erhöhung der Freibeträge z.B. aus Nebenjobs und Mindest-Sätze einzusetzen.

f. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich für einen weiteren Ermessensspielraum bei der Bewilligung des Bafögs einzusetzen.

g. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich für eine individuell angepasste Rückzahlung des Kredites einzusetzen.

h. Die BuFaTa 2016 empfiehlt dem Vorstand, sich dafür einzusetzen, dass der BAFöG-Satz in Bezug auf die regionalen Unterschiede erhöht wird.

2) Antidiskriminierung

a. Es soll Kontakt mit dem bundesweiten Meldesystem zur Förderung diskriminierungsfreier Sachverhalte aufgenommen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der kommenden Tagung vorgestellt werden.

b. Bis zur nächsten Tagung soll eine Übersicht über die Gleichstellungspläne der verschiedenen Universitäten und Fakultäten zu erstellt werden. Insbesondere sollen Juniorprofessuren (Gender), Quereinstiegsprogramme aus der Praxis und Tenure Tracks sowie Hausberufungsverbote evaluiert werden.

c. Die Zahl der im Examen zur Verfügung stehenden Versuche soll erhöht werden.

d. Die Fakultäten und Fachschaften sollen Beratungsangebote für andere Wege zum Examen schaffen. Diese Beratungsangebote sollen über die Möglichkeit der selbstständigen Examensvorbereitung aufklären und Hilfe bei der Erstellung von Lernplänen gewähren. Zudem sollte an den Fakultäten eine entsprechende Lernpartnervermittlung angeboten werden. Dadurch soll eine Alternative zu den kommerziellen Repetitorien geschaffen werden.

e. Den KubA wird beauftragt, ein Gutachten zu den bestehenden Examensprotokoll-Angeboten zu erstellen. Dieses Gutachten soll sich nach den JPA-Bezirken richten und auch die Kooperationen der benachbarten Fachschaften erfassen.

f. Der BRF soll sich für eine Vereinheitlichung der Korrekturstandards in den universitären Examenskursen einsetzen. Sinnvolle Mittel hierzu sind zum Beispiel Merkblätter für die Korrektoren. Der BRF und seine Mitgliedsfachschaften mögen sich dafür einsetzen, den Studierenden in diesen Klausuren eine möglichst detaillierte Rückmeldung zu ihrem Wissensstand und ihrer Bearbeitungstechnik zu geben.

3) Bildungsgerechtigkeit

- a. Der BRF soll sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Studium einsetzen um unabhängig von sozialer Herkunft den Zugang zum akademischen Bildungsweg zu ermöglichen.
- b. Studieninteressierten soll gleichermaßen unabhängig von sozialer Herkunft der Zugang zum Studium erleichtert und Chancengleichheit hergestellt werden.
- c. Die Fachschaften sollen Informationsveranstaltungen abhalten, um für den akademischen Bildungsweg zu werben, Ängste und Vorbehalte abzubauen und Möglichkeiten aufzuzeigen, das Studium unabhängig von der jeweiligen persönlichen finanziellen Leistungsfähigkeit aufzunehmen.
- d. Es sollen Informationsmaterialien in Form von Broschüren, Plakaten oder über sonstige mediale Wege bereitgestellt werden.
- e. Die Fachschaften sollen sich bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Mentorenprogrammen einbringen. Dies kann im Rahmen einer verstärkten Betreuung in der Studieneinführungsphase verwirklicht werden. Auch über die Dauer der Einführungswochen hinaus soll eine Begleitung der Studienanfänger durch Mentoren aus den Fachschaften gewährleistet sein.
- f. Um insbesondere auch für finanziell nicht unabhängige Studierende Chancengleichheit herzustellen, sollen sich die Fachschaften für die Beschaffung von zusätzlichen, kostengünstigen oder -freien Lernmaterialien einsetzen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere von Seiten der Dozenten vorlesungsbegleitende Skripte zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren kann finanzielle Entlastung durch Sammelbestellungen, Sponsoring durch Wirtschaftsunternehmen und Verlagen sowie den Erhalt von Altmaterialien der Universitäten erreicht werden.
- g. Der BRF beauftragt den KubA, eine bundesweite Übersicht über die Programme und Angebote der juristischen Fachschaften für Personen mit nicht-akademischer Bildungsherkunft hinsichtlich der Heranführung an die akademische Laufbahn und die Unterstützung während des Studiums zu erfassen und auszuwerten.

VI. Sonstiges

- 1)** Die Fachschaften sind dazu angehalten, ihre administrativen Strukturen und ihre Organisation zeitnah dem BRF darzulegen, um ein Transparenz der Fachschaften ggü. dem BRF zu ermöglichen. Dadurch soll die Bestandsaufnahme aktualisiert werden.

2) Auf Empfehlung sind auch die finanziellen Strukturen dem BRF zeitnah dazulegen.

G. Sach- und Themenregister

In den bisherigen Bundesfachschaftentagungen wurde immer wieder deutlich, wie stark die Einzelthematiken des Ausbildungsrechts für Juristinnen und Juristen ineinander greifen und wie breit sie sind. Um euch einen schnellen Zugriff auf das Sachgebiet eurer Wahl zu ermöglichen, sind sie hier mit den jeweiligen Fundstellen aufgelistet:

Sachgebiet	BuFaTa/Fundstelle
Abschichtung	<i>Kiel 2015, S. 30</i> <i>Passau 2016 S. 36</i>
Antidiskriminierung	<i>s. Studienbedingungen</i>
BAföG	<i>s. Studienfinanzierung</i>
Bachelor of Laws (LL.B.)	<i>Passau 2016, S. 35</i>
Berufsrecht im Studium	<i>Kiel 2015, S. 27 ff.</i>
Bundesfachschaft	<i>Heidelberg 2011, S. 4 f.</i>
eLearning	<i>Heidelberg 2011, S. 8</i> <i>Hamburg 2012, S. 13</i> <i>Passau 2016, S. 36 f.</i>
Erstsemesterbetreuung	<i>Wiesbaden 2013, S. 14 f.</i>
Fachdidaktik	<i>Hamburg 2012, S. 11 f.</i> <i>Bayreuth 2014, S. 18</i> <i>Kiel 2015, S. 24</i>
Fachschaften	
- Administrative Strukturen	<i>Passau 2016, S. 40 f.</i>
- Ansprechpartner	<i>Wiesbaden 2013, S. 16</i> <i>Bayreuth 2014, S. 21</i>
- Bestandsaufnahme	<i>Wiesbaden 2013, S. 16</i>

- Vernetzung	<i>Bayreuth 2014, S. 20 f.</i>
Freischussregelung	<i>Hamburg 2012, S. 10 f. Wiesbaden 2013, S. 16 f. Kiel 2015, S. 24, 30 Passau 2016, S. 36</i>
Geschlechtergerechte Sprache	<i>Kiel 2015, S. 30</i>
Korrekturstandards	<i>Heidelberg 2011, S. 5 Kiel 2015, S. 24 f., 30 Passau 2016, S. 31 f., 43</i>
Legal Clinics	<i>Hamburg 2012, S. 10 f. Kiel 2015, S. 27, 29</i>
Lehre	
- Finanzierungsform	<i>Heidelberg 2011, S. 3 f.</i>
- Lehre	<i>Heidelberg 2011, S. 5 Hamburg 2012, S. 11 f.</i>
- Innovation	<i>Wiesbaden 2013, S. 15</i>
- Methodenlehre	<i>Heidelberg 2011, S. 5 Hamburg 2012, S. 11 f. Kiel 2015, S. 27</i>
Leitbilder in der Ausbildung	<i>Passau 2016, S. 37 f.</i>
Moot Courts	<i>Heidelberg 2011, S. 6 f.; Wiesbaden 2013, S. 19; Kiel 2014, S. 29; Passau 2016, S. 38</i>
Notengebung	<i>Kiel 2015, S. 30</i>
Praktische Studienzeiten	<i>Heidelberg 2011, S. 6; Hamburg 2012, S. 12; Kiel 2015, S. 25 ff.</i>

Praxisorientierung

- **Anwaltsorientierte Klausuren** *Heidelberg 2011, S. 7*
- **Moot Courts** *s. Moot Court*
- **Praktika** *s. Praktische Studienzeiten*
- **Schlüsselqualifikationen** *s. Schlüsselqualifikationen*
- **„Student als Pate“** *Heidelberg 2011, S. 6*

Prüfungsformen

Wiesbaden 2013, S. 15

Regionaltreffen

Bayreuth 2014, S. 21

Schlüsselqualifikationen

Heidelberg 2011, S. 6 f.;
Hamburg 2012, S. 10
Bayreuth 2014, S. 18 f.
Kiel 2015, S. 27
Passau 2016, S. 37

Schwerpunktbereichausbildung

- **Abschaffung/Erhalt** *Bayreuth 2014, S. 19*
- **Inhalte/Voraussetzungen** *Hamburg 2012, S. 11*
Wiesbaden 2013, S. 17
Kiel 2015, S. 23
- **Vergleichbarkeit** *Hamburg 2012, S. 10*
Bayreuth 2014, S. 20
Kiel 2015 S. 24 f.
- **Zeitpunkt** *Hamburg 2012, S. 10*
Kiel 2015, S. 23 f.

Staatsexamen

- **Angleichung** *Heidelberg 2011, S. 7 f.*
Kiel 2015, S. 29 f.
Passau 2016, S. 35 ff.

- **Dipl. Jur.** *Heidelberg 2011, S. 8*

- **Organisatorisches/Modalitäten** *Heidelberg 2011, S. 7 f.*
Hamburg 2012, S. 10

- **Transparenz und Aussagekraft** *Heidelberg 2011, S. 7*
Hamburg 2012, S. 10

Studienbedingungen

- **Antidiskriminierung** *Passau 2016, S. 39*

- **Bildungsgerechtigkeit** *Passau 2016, S. 40*

- **Studienfinanzierung** *Heidelberg 2011, S. 3*
Bayreuth 2014, S. 22
Passau 2016, S. 38 f.

Studienfinanzierung *s. Studienbedingungen*

Studiengebühren *s. Studienfinanzierung*

Studieninhalte

- **Internationalisierung** *Wiesbaden 2013, S. 17*

- **Wirtschaft und Recht** *Wiesbaden 2013, S. 16 f.*
Kiel 2015, S. 23, 28

Universitäre Repetitorien *Passau 2016, S. 31 ff.*

Wissenschaftlichkeit *Hamburg 2012, S. 11*

